

Regierungsratsbeschluss

vom 17. Dezember 2024

Nr. 2024/2096

Änderung des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) im Jahr 2024

76. Änderung: Anstellungsbedingungen Staatsschreiber oder Staatsschreiberin

1. Ausgangslage

Mit Volksabstimmung vom 22. September 2024 wurde eine Änderung der Kantonsverfassung gutgeheissen, womit künftig der Staatsschreiber oder die Staatsschreiberin nicht mehr durch den Kantonsrat, sondern durch den Regierungsrat gewählt wird.

Mit Beschluss vom 19. März 2024 hat der Kantonsrat die damit einhergehenden Fremdänderungen unter anderem im Staatspersonalgesetz verabschiedet. Diese Änderungen treten am 1. August 2025 in Kraft.

Mit den beschriebenen Änderungen der Anstellungsbedingungen sind zwingend auch Anpassungen im Gesamtarbeitsvertrag verbunden, welche mit dem vorliegenden Beschluss verabschiedet und in Kraft gesetzt werden.

2. Erwägungen

2.1 Erwägungen

Die Kompetenz für die fristlose Auflösung des Anstellungsverhältnisses liegt neu bei der Anstellungsbehörde, also beim Regierungsrat. Aufgrund der bereits vorgenommenen Anpassung in § 26^{bis} Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 und § 28 Abs. 4 Bst. a StPG ist auch § 46 Abs. 4 Bst. a GAV zu ändern und der/die Staatsschreiber/in aus dem Text zu entfernen. Diese Änderung hat keine materiellen Auswirkungen, da das Staatspersonalgesetz dem Gesamtarbeitsvertrag ohnehin gestützt auf § 3 Abs. 3 GAV vorgeht.

Da das Dienstverhältnis mit dem/der Staatsschreiber/in neu mit Anstellungsvertrag begründet wird, wird er/sie wie alle anderen kantonalen Angestellten von einem Leistungsbonus profitieren können, sofern er/sie die Voraussetzungen bezüglich Leistungsbeurteilung erfüllt. Die Leistung wird in der jährlichen Mitarbeitendenbeurteilung festgehalten. Entsprechend ist der/die Staatsschreiber/in aus der Liste derjenigen Funktionen zu streichen, welche von der Beurteilung ausgeschlossen sind (vgl. § 199 Abs. 1 Bst. d GAV).

Schliesslich wurde eine Überprüfung der Bezüge vorgenommen und die Stelle wurde anhand des aktualisierten Stellenbeschriebs neu eingereiht. Der Lohn wird zukünftig in der Lohnklasse 30 festgesetzt (vgl. § 239 GAV). Die Erfahrungsstufe innerhalb der Lohnklasse wird aufgrund der Vorerfahrung festgelegt. Weiter wird auf die Vergütung von Pauschalspesen verzichtet, womit die gleichen Bestimmungen wie bei den anderen Staatsangestellten gelten (vgl. 329^{bis} Abs. 2 GAV).

2.2 Änderungen des Gesamtarbeitsvertrages

§ 46 Abs. 4 Bst. a GAV lautet neu:

⁴ Zuständig zur Auflösung ist:

a) der Kantonsrat gegenüber Mitgliedern des Regierungsrates oder der letztinstanzlichen kantonalen Gerichte sowie gegenüber dem Ratssekretär oder der Ratssekretärin;

§ 199 Abs. 1 Bst. d GAV wird aufgehoben.

§ 239 GAV lautet neu:

LK	Personal der Verwaltung	Soziales & medizinisches Personal	Leitungs- und Lehrpersonen der Schulen	Jährl. Grundlohn in Fr.
LK 31	- Oberrichter/in (max. LK 31)	- Chefarzt/ärztin		117'589
LK 30	- Hauptabteilungsleiter/in - Staatsschreiber/in	- Chefarzt/ärztin - Leitende/r Arzt/Ärztin		112'384

§ 329^{bis} Abs. 2 GAV wird aufgehoben.

2.3 Erläuterungen zu den Änderungen

Sämtliche Bestimmungen werden gleichzeitig wie die Änderungen im Staatspersonalgesetz am 1. August 2025 in Kraft gesetzt.

3. Verhandlungsergebnis und Antrag der GAVKO

Der GAVKO wurden die unter Ziffer 2 beschriebenen Änderungen im GAV beantragt und sie hat auf dem Zirkulationsweg den Änderungen zugestimmt. Die GAVKO beantragt dem Regierungsrat, den vorliegenden Änderungen zuzustimmen.

4. Verfahren zur Änderung des GAV

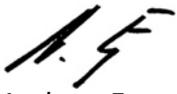
Die in Ziffer 2 hiervoor beschriebene, von der GAVKO einvernehmlich beschlossene Änderung des GAV bedarf der Zustimmung des Regierungsrates und der fünf vertragsschliessenden Verbände. Das Personalamt wird das Zustimmungsverfahren einleiten, sobald der Regierungsrat den vorliegenden Änderungen zugestimmt hat.

5. Beschluss

5.1 Der von der GAVKO einvernehmlich ausgehandelten Änderung des Gesamtarbeitsvertrages wird zugestimmt.

5.2 Die Änderungen sollen auf den 1. August 2025 in Kraft gesetzt werden.

5.3 Das Personalamt wird beauftragt, das Zustimmungsverfahren einzuleiten.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Personalamt (2)

Staatskanzlei

GAVKO (Versand erfolgt elektronisch durch das Personalamt)

Personalverbände (Versand erfolgt elektronisch durch das Personalamt)